



Aktenzeichen: 83-8/My

Datum: 19.11.2020

Hinweis:

Beratungsfolge: Betriebsausschuss Stadtrat

Grundsatzbeschluss zur Kalkulation der Friedhofsgebühren Frankenthal (Pfalz)

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt eine Gebührenkalkulation für die Frankenthaler Friedhöfe vorzulegen, welche folgende Kriterien erfüllt:
 - a. Die Kalkulation wird auf Grundlage des Kölner Modells durchgeführt.
 - b. Der Kostendeckungsgrad wird notwendigerweise angehoben. Es wird eine Kostendeckung von ca. 85 % angestrebt.
2. Basierend auf der Kalkulation wird eine Satzung erstellt, die spätestens zum 01.07.2021 in Kraft tritt.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Begründung:

Aus der Wirtschaftsplanung der letzten Jahre ist durchgehend zu erkennen, dass die Gebührensätze im Bereich Friedhofswesen nicht kostendeckend sind. Das zeigt sich ebenso in den negativen Jahresabschlüssen. Dem soll entgegengewirkt werden, indem die Gebühren überprüft und angepasst werden. Die Gebühren für die Inanspruchnahme des kommunalen Friedhofes und seiner Einrichtungen sind auf der Grundlage der Regelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu kalkulieren. Die bisher durch eine externe Firma durchgeführte Kalkulation wird zukünftig in Eigenregie beim EWF durchgeführt. Dadurch wird es möglich zeitnah auf Veränderungen eingehen und Steuerungsprozesse früher einleiten zu können. Auf Grundlage der Kalkulation kann dann sachorientiert über die Höhe der notwendigen Gebührenanpassungen unter Einbeziehung weiterer Gesichtspunkte diskutiert werden. Dabei wird insbesondere zu berücksichtigen sein, wie eine Abwanderung in das Umland und in andere Bestattungsformen, wie z.B. in den Friedwald, verhindert werden kann.

Zu 1 a)

Zur Ermittlung der Gebühren haben sich zwei Kalkulationsmodelle etabliert: das Standardmodell und das Kölner Modell.

Beim Standardmodell hat vor allem die Grabgröße und die Nutzungsdauer Einfluss auf die Gebühren. Hier wird angenommen, dass die Kosten sich linear über die Gesamtfriedhofsfläche verteilen. Daher gilt: „Je größer ein Grab ist und je länger die Nutzungsdauer ist, desto teurer sind die Gebühren.“ Das führt dazu, dass die Grabart „Urne“, auf Grund der geringeren Größe eines Grabes, einen günstigeren Gebührensatz als die Grabart „Sarg“ hat. In der Praxis führt dies in der Regel zu einer überproportionalen Inanspruchnahme der Grabart „Urne“.

Diese Betrachtungsweise ist nicht differenziert genug, denn nicht alle Kosten auf dem Friedhof sind abhängig von der Grabgröße. Zum Beispiel wird die Infrastruktur des Friedhofs, wie der Parkplatz, die Wasserstellen und die Wege, von allen Nutzern des Friedhofs gleichermaßen genutzt. Das heißt jeder Besucher nutzt dieselbe Fläche unabhängig der Größe seiner Grabstätte.

Das Kölner Modell teilt dagegen die Kosten in zwei Blöcke auf: Kosten für Allgemeinflächen und Grabkosten. Dieses Vorgehen entspricht der zurzeit gängigen Praxis bei Friedhofskalkulationen. Pauschalisiert lässt sich sagen, dass die Gebühr für Gräber mit einer Größe von mehr als 1 m² in diesem Modell sinken, während die Gebühr für Gräber mit geringerer Größe im Vergleich zum Standardmodell leicht steigen.

Die Verwaltung empfiehlt die Neukalkulation auf Grundlage des Kölner Modells zu erstellen, da so eine gerechtere Verteilung der Kosten erzielt wird.

Zu 1 b)

Die aktuellen Gebührensätze sind nicht mehr kostendeckend. Es wird lediglich ein Kostendeckungsgrad von 54 % erzielt. Der durch die Unterdeckung entstehende Verlust kann nicht mehr länger über die Stadt in dieser Höhe getragen werden. Die letzte Gebührenanpassung erfolgte im Jahr 2013 und die Kostensteigerungen der Jahre 2013-2020 sind in den jetzigen Gebührensätzen folglich nicht abgebildet. Die Erhöhung darf jedoch nicht zu hoch ausfallen, um ein Abwandern zu Bestattungspätzen in der Umgebung zu verhindern.

Die Verwaltung schlägt deshalb daher vor, einen Kostendeckungsgrad im Rahmen der Neukalkulation von ca. 85 % anzustreben.

Zu 2

Für die Planung des Wirtschaftsjahres 2021 sowie des Haushaltsjahres 2021 der Stadt muss jetzt schon ein Zeitpunkt für die Gebührenerhöhung festgesetzt werden, um die Werte entsprechend zu berücksichtigen. Aus diesem Grund soll die Gebührenkalkulation Anfang 2021 fertiggestellt und im Anschluss daran den städtischen Gremien vorgelegt werden.

Die Verwaltung empfiehlt die Anpassung der Gebühren zum 01.07.2021 im Rahmen einer neuen Friedhofsgebührensatzung in Kraft treten zu lassen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister